OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603549/9/ZO

Datum:
Linz, 29. April 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A Y, vertreten durch RA Mag. P A, x W gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.11.2019, GZ: VerkR96-6602-2019, wegen zwei Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 wird die Beschwerde abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Hinsichtlich Punkt 2 wird der Beschwerde stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwatungsstrafverfahren eingestellt.

III. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 30 Euro, für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 60 Euro zu bezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er am 19.1.2019 um 09:52 Uhr in K auf der x bei Km x als Fahrer des LKW mit dem Kennzeichen x, Anhänger mit dem Kennzeichen x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt war und dessen zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, folgende Übertretungen begangen habe:

> 1. Es sei festgestellt worden, dass er am 18.1.2019, 23.36 Uhr bis 19.1.2019, 08.42 Uhr im digitalen Fahrtenschreiber keine Fahrerkarte benutzt habe. Er sei im angeführten Zeitraum Beifahrer gewesen. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar;
>
> 2. Es sei festgestellt worden, dass er es, obwohl er sich als Fahrer am 16.1.19, 2.02 Uhr bis 18.1.19, 16.49 Uhr nicht im Fahrzeug aufgehalten habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, den digitalen Fahrtenschreiber zu betätigen, unterlassen habe, die in Art. 34 Absatz 5, Buchstabe b Ziffern ii, iii, und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen (er habe keine Ruhezeit eingetragen).

Der Bf habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach Art. 34 Abs. 1 sowie Art 34 Abs. 3 der EG-VO 165/2014 begangen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 und Abs. 1b KFG Geldstrafen in Höhe von 300 Euro (EFS 60 Stunden) zu 1. sowie von 200 Euro (EFS 40 Stunden) zu 2. verhängt wurden. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 50 Euro verpflichtet.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass er im angeführten Zeitraum Beifahrer gewesen sei. Er habe das Fahrzeug allein von H nach R gelenkt, dort sei sein Kollege A S zugestiegen und sei nach W weitergefahren. Er habe seine Karte im angeführten Zeitpunkt nicht in den Beifahrerschlitz gegeben. Dies sei jedoch nur aus Unwissenheit geschehen. Er sei zum ersten Mal im Team gefahren und der Meinung gewesen, dass man als Beifahrer die Zeiten manuell nachtragen müsse. Dies habe er auch getan, weshalb die Aufzeichnungen lückenlos seien und die Tat kein schweres Delikt sei, sie sei auch folgenlos geblieben, eine lückenlose Kontrolle sei möglich gewesen. Es liege daher überhaupt keine Verwaltungsübertretung vor.

Er habe eine Urlaubsbestätigung mitgeführt, welche er dem kontrollierenden Beamten vorweisen wollte. Dieser habe sie jedoch nicht sehen wollen. Auch hier liege eine lückenlose Aufzeichnung vor und daher keine Verwaltungsübertretung.

Der Beschwerde waren eine Urlaubsbestätigung des Bf, eine Mautabrechnung sowie eine Auswertung des Kontrollgerätes angeschlossen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze und auf die ursprünglich beantragte Verhandlung wurde verzichtet.

4.1. Daraus ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 19.1.2019 um 09:52 Uhr lenkte der Bf die im Spruch angeführte Fahrzeugkombination auf der x bei Km x. Herr A S befand sich als Beifahrer im Fahrzeug. Bei der Auswertung seiner Fahrerkarte bzw. des Kontrollgerätes wurde festgestellt, dass sich der Bf vom 18.1.2019, 23.36 Uhr bis 19.1.2019, 08.42 Uhr als Beifahrer im LKW aufgehalten, aber seine Fahrerkarte nicht in der Beifahrerlade des Kontrollgerätes eingelegt hatte, weshalb in dieser Zeit Aufzeichnungen auf seiner Fahrerkarte vorerst fehlten. Die manuelle Korrektur dieser Aufzeichnungen (Arbeitszeit) erfolgte erst am 19.1.2019 um 11.38 Uhr. Dies ergibt sich aus der von der Polizei vorgelegten Auswertung der Fahrerkarte und den Angaben des Bf selbst.

Aus der polizeilichen Auswertung der Fahrerkarte des Bf ergibt sich, dass dieser von Samstag, 12.1.2019 bis Montag 14.1.2019 eine wöchentliche Ruhezeit von mehr als 60 Stunden eingehalten hatte. Die Einhaltung einer weiteren wöchentlichen Ruhezeit bereits 2 Tage später, von Mittwoch 16.1 bis Freitag 18.1., wäre daher nicht notwendig gewesen. Die Behauptung des Bf, er habe sich in dieser Zeit in Urlaub befunden, ist daher durchaus glaubwürdig. Diesbezüglich hat er eine entsprechende Urlaubsbestätigung mitgeführt. Es ist zwar denkbar, dass der Bf in dieser Zeit einen LKW mit einem analogen Kontrollgerät gelenkt oder andere Arbeiten durchgeführt hat, dafür gibt es aber keine Beweisergebnisse. Es ist daher im Zweifel davon auszugehen, dass er sich an diesen beiden Tagen tatsächlich in Urlaub befunden hat.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Art. 34 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 benutzen die Fahrer für jeden Tag, an dem sie lenken, ab dem Zeitpunkt, an dem sie das Fahrzeug übernehmen, Schaublätter oder Fahrerkarten. Das Schaublatt oder die Fahrerkarte wird nicht vor dem Ende der täglichen Arbeitszeit entnommen, es sei denn, eine Entnahme ist anderweitig zulässig.

Art.34 Abs. 3 lit.b Verordnung (EU) Nr. 165/2014 lautet:
Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgestattet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Gemäß Artikel 34 Abs. 4 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hat jeder Fahrer im Zuge eines Mehrfahrerbetriebes sicherzustellen, dass seine Fahrerkarte in den richtigen Steckplatz im Fahrtenschreiber eingeschoben wird.

5.2. Der Bf hat als Beifahrer seine Fahrerkarte nicht in die Beifahrerlade gegeben, sie befand sich auch nicht in der Fahrerlade. Er hat in dieser Zeit seine Fahrerkarte überhaupt nicht benutzt, obwohl er auch als Beifahrer als „Fahrer“ anzusehen ist (vgl. Art. 4 lit. c VO (EU) Nr. 561/2006) und zur Benutzung der Fahrerkarte verpflichtet gewesen wäre. Er hat damit gegen die Bestimmung des Art. 34 Abs. 1 VO (EU) Nr. 165/2014 verstoßen. Diese Regelung stellt sicher, dass sowohl der Fahrer als auch der Beifahrer ihre Fahrerkarten bis zum Ende der täglichen Arbeitszeit durchgehend benutzen. Art. 34 Abs. 4 ist hingegen (nur) darauf gerichtet, dass der Fahrer und der Beifahrer ihre Fahrerkarten in den jeweils richtigen Steckplatz einschieben. Sie setzt aber voraus, dass die Fahrerkarte überhaupt benutzt wird. Der Bf hat daher die ihm in Punkt 1 vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Nach Art. 34 Abs. 3 lit. b VO (EU) Nr. 165/2014 müssen die in Abs. 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiten, das sind die Zeiten anderer Arbeiten, Bereitschaftszeiten sowie Arbeitsunterbrechungen und Ruhezeiten, manuell nachgetragen werden. Urlaubstage sind von dieser händischen Nacherfassungspflicht nicht umfasst. Die Behauptung des Bf, er habe sich von Mittwoch 16.1. bis Freitag 18.1.2019 in Urlaub befunden, kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit widerlegt werden. Bezüglich dieser Übertretung war der Beschwerde daher im Zweifel stattzugeben.

Hinsichtlich des Verschuldens des Bf bezüglich Punkt 1 ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch seine Rechtfertigung, dass er das erste Mal „im Team“ gefahren und der Meinung gewesen sei, er müsse die Zeiten manuell nacherfassen, kann ihn nicht entschuldigen. Als Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse „C“ müssen ihm die entsprechenden Bestimmungen bekannt sein.

5.3. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1b KFG lautet:
Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Das Nichtverwenden der Fahrerkarte stellt nach der oben genannten Richtlinie einen sehr schweren Verstoß dar, weshalb die gesetzliche Mindeststrafe 300 Euro beträgt.

Die belangte Behörde hat hinsichtlich Punkt 1 nur die gesetzliche Mindeststrafe verhängt. Als strafmildernd ist die aktenkundige Unbescholtenheit des Bf zu berücksichtigen, Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Diese ist auch unter der Annahme ungünstiger finanzieller Verhältnisse nicht überhöht.

Die Bedeutung des geschützten Rechtsgutes, nämlich die richtige Aufzeichnung der Zeiten und deren Nachvollziehbarkeit bei einer späteren Kontrolle, spricht gegen eine Ermahnung und es liegen mit Ausnahme der Unbescholtenheit keine weiteren Milderungsgründe vor, welche die Anwendung des § 20 VStG rechtfertigen würden.

Zu II.:
Die Entscheidung über die behördlichen Verfahrenskosten ist in § 64 VStG, jene über die Kosten des Beschwerdeverfahrens in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Benutzung der Fahrerkarte ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl